

Begründung zur Arbeitsfassung

Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe c

Zu Buchstaben aa und bb

Der Auftrag der Jugendhilfe wird um die Aspekte der Ermöglichung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und der Verwirklichung der Inklusion für junge Menschen ergänzt.

Zu Buchstabe cc (Nummer 5 – neu)

Verschiedene Formen und Initiativen ombudschäftlicher Beratung und Begleitung ergänzen bereits seit einigen Jahren die herkömmlichen Beratungs- und Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe. Die Initiativen zur ombudschäftlichen Beratung und Unterstützung sind aus dem wachsenden Bewusstsein entstanden, dass die Kinder- und Jugendhilfe in besonderer Weise von einer strukturellen Machtasymmetrie zwischen professionellen Helfern und Hilfe- bzw. Leistungsempfängern geprägt ist und daher unterstützende Strukturen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien erforderlich sind. Die Erfahrungen im Alltag der Kinder- und Jugendhilfe zeigen, dass im Kontext der Leistungsgewährung, des fachlichen Handelns und der Kommunikationsprozesse Konflikte zwischen Leistungsträgern und Leistungsberechtigten bzw. -empfängern entstehen. In solchen Situationen können junge Menschen und ihre Familien ihre Rechte aufgrund der bestehenden Machtasymmetrie häufig nicht oder nicht umfassend verwirklichen – entweder weil sie diese Rechte nicht kennen oder sich aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage sehen, diese anhand der vorhandenen Strukturen des Rechtsstaates einzufordern.

Durch die programmatische Verankerung unabhängigen und fachlich nicht weisungsgebundenen ombudschäftlicher Beratung innerhalb der Zielsetzungen der Kinder- und Jugendhilfe sollen die Rechte von jungen Menschen und ihren Familien gestärkt werden. Hierdurch soll auch die Subjektstellung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern bei der Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit deutlicher betont und gestärkt werden.

Die programmatische Verankerung ombudschäftlicher Beratung an zentraler Stelle im SGB VIII soll so dazu beitragen, dass Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren zu einem integralen Qualitätsbestandteil im System der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt weiterentwickelt werden. Damit wird auch ein Handlungsbedarf aus der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes (vgl. Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, BT-Drs. 18/7100) umgesetzt.

Zu Nummer 2 (§ 8 Absatz 3)

Zur Stärkung der Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen hat der Gesetzgeber im Bundeskinderschutzgesetz in einem ersten Schritt einen subjektiven Anspruch auf Beratung durch die Kinder- und Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche in Not- und Konfliktsituationen in § 8 Absatz 3 verankert. Dieser Beratungsanspruch ist ein subjektives Recht (vgl. BT-Drs. 17/6256, S. 20).

Die Untersuchung der Wirkungen und der Umsetzung des elternunabhängigen Beratungsanspruchs nach § 8 Absatz 3 im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes hat gezeigt, dass die Vorschrift von der Praxis positiv bewertet und als stärkend für die rechtliche Position von Kindern angesehen wird (BT-Drs. 18/7100, S. 59). Jedoch zeichnen die Evaluationsergebnisse eine regional sehr unterschiedliche Umsetzungspraxis des Beratungsanspruchs (BT-Drs. 18/7100, S. 59).

Um den elternunabhängigen Beratungsanspruch in der Praxis weiter zu stärken, erhalten Kinder und Jugendliche durch den Wegfall der Voraussetzung des Vorliegens einer Not- und Konfliktlage in einem zweiten Schritt nunmehr einen uneingeschränkten Anspruch auf Beratung der Kinder- und Jugendhilfe auch ohne Kenntnis ihrer Eltern. Ein solcher Beratungszugang ist insbesondere deshalb erforderlich, da sich die bislang vom Gesetz geforderte „Not- und Konfliktlage“ auf Grund eines noch nicht aufgebauten Vertrauensverhältnisses nicht immer bereits beim ersten Kontakt zeigt. Die Nichterkennbarkeit einer Not- und Konfliktlage kann das Jugendamt aber daran hindern, überhaupt in ein Gespräch mit dem Kind oder dem/der Jugendlichen einzutreten und eine „Not und Konfliktlage“ ggf. zu ermitteln. Der Wegfall der Voraussetzung führt dazu, dass das Jugendamt nicht mehr wie bisher zuerst prüfen muss, ob eine Not- und Konfliktlage vorliegt, bevor es das Kind oder den Jugendlichen unabhängig von den Eltern berät. Der bedingungslose Beratungsanspruch ermöglicht somit einen niedrigschwelligen Zugang für Kinder bzw. Jugendliche zur Beratung durch das Jugendamt.

Durch die Neufassung wird der Beratungszugang für Kinder und Jugendliche – auch in Umsetzung des entsprechenden Bausteins im Gesamtkonzept der BMFSFJ zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung – erweitert. Rechte von Kindern und Jugendlichen werden gestärkt und Hürden abgebaut. Indem Kinder und Jugendliche bedingungslos und niedrigschwellig Beratung in Anspruch nehmen können, soll neben der allgemeinen Stärkung ihrer Rechtsposition und Mitspracherechte auch ein besserer Schutz vor sexueller Gewalt verwirklicht werden.

Unberührt bleiben die rechtlichen Vorgaben, wonach sämtliche Maßnahmen, die nach der Beratung zu ergreifen sind (weitere Gespräche, Leistungen, Inobhutnahme), nur mit Kenntnis der Eltern bzw. deren Beteiligung erfolgen dürfen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Die Neufassung beeinträchtigt Elternrechte daher nicht.

Zu Nummer 3 (§ 8a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Buchstaben aa (Satz 2)

Die Untersuchung der Umsetzung und der Wirkungen der Befugnis zur Datenübermittlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger (Befugnisnorm nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz) im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes hat aufgezeigt, dass eine fehlende Rückmeldungsmöglichkeit des Jugendamtes an Auswirkungen auf Motivation und Kooperationsbereitschaft hat. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts stehen im Hinblick auf eine etwaige bloße Rückmeldung von Informationen an Melderinnen und Melder z. B. zu Qualitätssicherungszwecken vor erheblichen datenschutzrechtlichen Problemen: Diese Rückmeldungen erfolgen nämlich in der Regel grundsätzlich nicht mehr zur konkreten Abwendung einer etwaigen Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen. Das Interesse der betroffenen Personen (Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigte) am Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte sowie Vertrauensschutzaspekte gilt es für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts zu wahren. Auch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in staatliches Handeln ist schützenswert und ist auch kein Gegenspieler eines wirksamen Kinderschutzes: Nur in einer vertrauensvollen Kooperation können Unterstützungsleistungen bestmöglich wirken. Allein die Tatsache einer für die Betroffenen nicht einschätzbaren Datenübermittlung könnte das

zukünftige Verhältnis der Betroffenen zum Jugendamt belasten und die Bereitschaft zur Annahme von Leistungsangeboten sinken lassen.

Demgegenüber beklagen aber insbesondere Vertreterinnen und Vertreter aus dem Gesundheitswesen z. B. im Rahmen der wissenschaftlichen Erhebungen zur Evaluation, dass die Kooperationsbereitschaft von Ärztinnen und Ärzten im Kinderschutz mit den Jugendämtern unter den mangelnden Rückmeldungen leide und so erheblich sinke. Für eine vertrauensvolle Kooperationsbeziehung wären gerade Rückmeldungen über den Fortgang der Fälle sehr unterstützend (vgl. auch BT-Drs. 18/7100, S. 57).

Motivation und Bereitschaft gerade von Ärztinnen und Ärzten zu einer vertrauensvollen Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe ist für einen wirksamen Kinderschutz essentiell. Ebenso ist aber auch die Vertrauensbeziehung zu den Betroffenen zwingende Voraussetzung eines wirkungsvollen Kinderschutzes und daher ebenfalls schützenswert.

Ausgehend von diesen Erkenntnissen schafft die gesetzliche Änderung in Absatz 1 Nummer 3 eine Möglichkeit, Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger in den weiteren Verlauf des Verfahrens nach einer Meldung einzubeziehen. Dies erfolgt ausschließlich im Rahmen eines konkreten Gefährdungsabwendungsprozesses nach fachlicher Einschätzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts und nicht im Hinblick auf die abstrakte Verbesserung des Handelns im Kinderschutz. D. h. zukünftig sind die meldenden Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger am Prozess der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. Zu einer – etwaigen – konkreten Gefährdungseinschätzung findet so der in diesem Rahmen erforderliche (gegenseitige) Informationsaustausch nach fachlicher Einschätzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts statt. Ausdrücklich verankert Absatz 1 Nummer 3 nunmehr die Beteiligung von Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern im Sinne des § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz nach einer Übermittlung von Daten wegen des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung am Prozess der Gefährdungseinschätzung nach Absatz 1 Satz 2 zu beteiligen. Das Interesse der betroffenen Personen (Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigte) am Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte sowie Vertrauensschutzaspekte findet Berücksichtigung durch die Beschränkung der Beteiligungspflicht auf die nach fachlicher Einschätzung des Jugendamts erforderlichen Fälle. Die Erforderlichkeit der Beteiligung kann nur nach fachlicher Erkenntnis des Jugendamts anhand der Situation im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden.

Zu Buchstaben bb (Satz 2)

Im Hinblick auf die Neufassung des vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels ist der Satz redaktionell anzupassen.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Im Hinblick auf die Neufassung des vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels ist der Absatz redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 4 (§ 9a)

Die Vorschrift beinhaltet einen ersten wesentlichen Schritt der Umsetzung der neu in § 1 Absatz 3 Nummer 5 verankerten Zielsetzung der unabhängigen und fachlich nicht

weisungsgebundenen ombudschafftlichen Beratung durch Einrichtung von ombudschafftlichen Beratungs- und Schlichtungsstellen vor Ort.

Die Regelung ermöglicht den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Einrichtung von Ombudsstellen, die Anlaufstellen sind für junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung und auch Vermittlung und Klärung von Konflikten im Kontext sämtliche Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer Wahrnehmung sowohl durch Träger der öffentlichen als auch der freien Jugendhilfe.

Errichten im Sinne der Regelung meint gerade nicht das Betreiben o.ä. einer ombudschafftlichen Beratungs- und Schlichtungsstelle – es bezeichnet vielmehr die Finanzierungsverantwortung. Die Norm adressiert die Organisationshoheit des öffentlichen Trägers. Ausdrücklich geht es nicht um das Errichten etwa von „Eigeneinrichtungen“. Fragen der konkreten Ausgestaltung, Trägerschaft und den konkreten Betrieb der Stellen lässt das Gesetz ausdrücklich offen. § 9a regelt vielmehr das organisationshoheitliche Vorhalten bzw. Bereitstellen („errichten“) der Beratungs- und Schlichtungsstellen und kann sich somit nur an den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe richten. Selbstverständlich gelten auch hier die allgemeinen Regeln – für das Betreiben und Schaffen von Stellen i. S. v. § 9a findet § 4 Absatz 2 Anwendung.

Bereits im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) war es dem Gesetzgeber ein zentrales Anliegen, Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken und Beschwerdeverfahren zu implementieren. Erste grundlegende Schritte in diese Richtung wurden mit der im Rahmen des BKisSchG eingeführten Vorschrift des § 8b Absatz 2 Nummer 2 (Beratungsanspruch der Einrichtungsträger in Fragen von Beteiligung und Beschwerdeverfahren) und mit § 45 Absatz 2 Nummer 3 (Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis) unternommen. Die Untersuchung der Regelung des § 45 Absatz 2 Nummer 3 auf ihre Umsetzung und ihre Wirksamkeit im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes hat u.a. gezeigt, dass vorhandene Bestrebungen nach Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren durch die Regelung zusätzlich gestärkt und legitimiert wurden (vgl. BT-Drs. 18/7100, S. 85).

Die wichtigen Impulse, die im Hinblick auf die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen mit der mit dem BKisSchG eingeführten Implementierung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren erreicht werden konnten, werden nun mit der Einführung der Ombudsstellen im SGB VIII über den Adressatenkreis der jungen Menschen in Einrichtungen hinaus weiter geführt.

Zu Nummer 5 (§ 14)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass die Leistungen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nicht nur für gefährdete junge Menschen erbracht werden. Wesensmerkmal des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist aufgrund seines Bezugs zur Förderung und zur Schaffung positiver Lebensbedingungen im Sinne des § 1 Absatz 3 Nummer 4 ein Wirken im Bereich der Bildung oder der Primärprävention. Zielrichtung der Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist somit – wie in der Familienbildung (§ 16) oder der Kinder- und Jugendarbeit (§ 11) – eine allgemeine Förderung für einen nicht näher individualisierbaren Personenkreis. Es geht nicht um individuelle Dienst- oder Sachleistungen, sondern um die Teilhabe an allgemein zugänglichen Veranstaltungen oder Angeboten. Eine Abgrenzung ist insoweit zu den Handlungsfeldern des individuellen Schutzes des Kindeswohls zu sehen, wo immer eine spezifische Gefahrenlage und eine konkret gefährdete Person die Grundlage einer sozialrechtlichen Leistung oder gar Intervention sind.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Damit sich Kinder, Jugendliche und ihre Eltern besser der Risiken beim Umgang mit digitalen Medien bewusst sind, wird in Umsetzung des Gesamtkonzepts des BMFSFJ für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt klargestellt, dass die Vermittlung von Medienkompetenz zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gehört.

Zu Nummer 6 (§ 16)

Die Vorschrift wird begrifflich an die Abkehr vom Handlungsbild der „Hilfe“ angepasst.

Zu Nummer 7 (§ 41)

Ein gesetzlich verankerter subjektiver Rechtsanspruch für junge Volljährige auf Unterstützung ist für eine wirkungsvolle Kinder- und Jugendhilfeleistungserbringung unabdingbar: Die Wirkung jahrelanger Hilfeleistung könnte sonst aufgrund eines festen Endzeitpunkts der Leistungsgewährung (dem Erreichen der Volljährigkeit), der den individuellen Stand der Persönlichkeitsentwicklung nicht berücksichtigt, zunichte gemacht werden. Zweifelsfrei besteht für die besondere Lebenslage nach Beendigung der elterlichen Erziehungsverantwortung mit dem bloßen Erreichen der Volljährigkeit ein ganz spezieller Unterstützungsbedarf im Hinblick auf eine möglichst verselbständigte Lebensgestaltung des jungen Menschen und einen möglichst gelingenden und bruchfreien Übergang in ein anderes Leistungssystem oder in die Selbständigkeit.

Auch die Sachverständigenkommission zum 14. Kinder- und Jugendbericht hat sich mit der Lebenslage „junges Erwachsenenalter“ sowie der öffentlichen Verantwortung für die Bewältigung dieser Lebenslage befasst (Gesamtbericht, BMFSFJ 2013). Sie schließt sich im Teil B des Berichts zu den Lebenslagen junger Menschen der in der Übergangsforschung entwickelten These an, dass es sich bei dieser Lebensphase weder um einen Teilabschnitt einer verlängerten Jugendphase, noch einfach um einen Ausdruck von Veränderungen des Erwachsenenalters handelt, sondern um eine eigene Lebensphase im Übergang.

Auch das „Diskussionspapier Junge Volljährige nach der stationären Hilfe zur Erziehung, Leaving Care als eine dringende fach- und sozialpolitische Herausforderung in Deutschland“ der AGJ (2014) betont den zwingenden Bedarf an konkreten Unterstützungsangeboten für junge Volljährige, die bereits Unterstützungsleistungen nach dem SGB VIII erhalten im Hinblick auf die zentrale Bedeutung für die Ausgestaltung bruch- bzw. reibungsloser Übergänge in andere Hilfesysteme:

„Durchschnittlich verlassen [junge Volljährige] in Deutschland ihr Elternhaus mit 24 oder 25 Jahren. So wohnten 29 Prozent der 25-Jährigen (20 Prozent der jungen Frauen und 37 Prozent der jungen Männer) im Jahr 2009 noch im Haushalt der Eltern. Dagegen müssen junge Menschen, die in einem Heim, einer Wohngruppe oder Pflegefamilie aufgewachsen sind, den Übergang in die Selbständigkeit bereits in der Regel mit 18 Jahren bewältigen.

Im Gegensatz zu Kindern, die in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen, verfügen viele dieser Jugendlichen und jungen Erwachsenen jedoch über weniger stabile private Netzwerke und geringere materielle Ressourcen. Care Leaver haben deshalb einen erhöhten Unterstützungsbedarf, sind anfälliger für Wohnungslosigkeit, unterliegen einem erhöhten Armutsrisiko und weisen beim Aufbau von Sozialbeziehungen meist größere Schwierigkeiten auf als Gleichaltrige jenseits der Fremdunterbringung. [...]

Studien im internationalen Kontext zeigen [...], dass junge [Volljährige] mit Jugendhilfeerfahrungen biografisch stabiler und perspektivisch unabhängiger von staatlichen Leistungen sind, wenn sie in dem Übergang ins Erwachsenenleben – auch punktuell – wirkungsvoll bis ins dritte Lebensjahrzehnt hinein unterstützt werden.“ (AGJ Diskussionspapier 2014, S. 16)

Den Bedarf von junge Volljährigen, die bereits vor Volljährigkeit im Leistungsbezug standen (die sogenannten Careleaver), an Unterstützungsleistungen legt das Diskussionspapier umfassend dar: Careleaver haben oftmals aufgrund ihrer biografischen Erfahrungen einen

erhöhten Unterstützungsbedarf, verfügen aber im Vergleich zu den Gleichaltrigen, die im Elternhaus leben, über weitaus weniger soziale und materielle Ressourcen.

Der Fokus der Careleaver-Unterstützungsleistungen müsse sich aber zukünftig auf die bislang weniger beachtete Bewältigung von Übergängen ins Ausbildungs- oder Erwerbsleben oder in das eigene Familienleben richten, so das Diskussionspapier der AGJ. Dies will der Gesetzgeber insbesondere mit der Neufassung der §§ 41, 34a und 36a Absatz 2 erreichen.

Die ausdrückliche Einführung des Rechtsanspruchs in Absatz 1 ist ein Gesamtkonzept und in der Gesamtschau der §§ 34a und § 36b Absatz 2 und auch der neu eingeführten Planungsvorschriften im Übrigen, §§ 36 ff., zu sehen. Grundsätzlich sind nach § 36b Absatz 2 Leistungen nach § 13 vorrangig – bei gleicher Geeignetheit. Entscheidend ist, dass junge Volljährige auch tatsächlich bedarfsgerechte Leistungen erhalten – besonders auch diejenigen, die als unbegleitete ausländische Minderjährige eingereist sind. Nach § 36b Absatz 2 ist die Erforderlichkeit der Intensität der pädagogischen Betreuung eingehend zu prüfen und sodann ist über den Einzelfall zu entscheiden. Für viele junge Volljährige, insbesondere auch für junge ausländische Volljährige, können gerade Leistungen mit einer deutlich geringeren Betreuungsintensität als andere Hilfen – wie das Jugendwohnen oder auch Leistungen nach § 13 - die bedarfsgerechte Unterstützung sein.

Hilfe für junge Volljährige konstruiert § 41 Absatz 1 n.F. nunmehr grundsätzlich als Fortsetzungshilfe. Allerdings ist ausdrücklich eine zwischenzeitige Beendigung für die Frage der Leistungsberechtigung unerheblich. In begründeten Einzelfällen sollen Hilfen erstmalig auch nach Vollendung des 18. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen geeignet und notwendig ist (Absatz 1 Satz 3).

Die rechtliche Qualifikation des § 41 Absatz 1 a.F. war umstritten, überwiegend wurde die Soll-Vorschrift als subjektiver Anspruch (als Ausfluss der Leistungsgewährung nach § 27 Absatz 1) behandelt. So forderten auch einzelne Länder im Rahmen der Diskussion um eine bedarfsgerechte Unterbringung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen die Abschaffung des „subjektiven Anspruchs“ nach § 41 a.F. Die nunmehr ausdrückliche Verankerung eines subjektiven Anspruchs schafft Rechtsklarheit. Selbst nach alter Rechtslage galt aber auch bei richtiger Annahme einer Soll-Vorschrift, die dem jungen Menschen keinen Rechtsanspruch auf die notwendige Hilfe gewährt hat, sondern lediglich einen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Ermessens, dass dieses Ermessen aufgrund der Soll-Regelung stark eingeschränkt war. Daher war im Regelfall Hilfe zu erbringen und nur in atypischen Ausnahmefällen konnte davon abgewichen werden.

Bereits für § 41 Absatz 1 a.F. dürfte als geklärt gelten, dass die Leistungsgewährung nach § 41 tatbestandlich keine auf einen Enderfolg bezogene Erfolgsprognose vorausgesetzt hat. Dagegen sprach bereits das Wesen der Hilfe für junge Volljährige als Entwicklungshilfe, also einer Hilfe, die ausgehend von der individuellen Situation des jungen Menschen der Förderung seiner Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortlichen Lebensführung dient (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. September 1999 – 5 C 26/98). § 41 Absatz 1 a.F. erforderte also keine Prognose dahingehend, dass die Befähigung zu eigenverantwortlicher Lebensführung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zu einem begrenzten Zeitraum darüber hinaus erreicht wird. Es genügte, wenn die Hilfe eine erkennbare Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und der Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung erwarten ließ (BVerwG, Beschluss vom 3. Juni 2014 – 5 B 12/14). Jede Aussicht auf eine Verbesserung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung war demnach ausreichend. Nur, wenn nicht einmal Teilerfolge zu erwarten waren, war die Hilfe ungeeignet und zu versagen (Tammen in Mündler/Meysen/Trenczek, SGB VIII, 7. Auflage 213, § 41 Rn. 7 m. w. N.).

Diese Anforderungen an die Prognoseentscheidung des öffentlichen Trägers nach § 41 Absatz 1 Satz 1 a.F. greift der Absatz 1 n.F. auf und schärft sie, um die Anwendung

rechtsklarer und rechtssicherer zu machen – und zugleich stärkt die Neufassung damit die Steuerungskompetenz des öffentlichen Trägers.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 formuliert jetzt ausdrücklich, was der Gesetzgeber mit dem Leistungsziel der Verselbständigung eigentlich gewährleisten will: Es geht um die Beförderung einer Persönlichkeitsentwicklung mit dem Ziel einer möglichst selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung. Das „möglichst“ verdeutlicht bereits den Bezugsrahmen: Es kommt auf die individuellen Möglichkeiten und Aussichten einer Verselbständigung in der konkreten Lebenslage des Leistungsberechtigten an – solange *irgendeine* Form der Verbesserung in Betracht kommt, und mag sie in der konkreten Lage noch so klein sein, ist sie ausreichend im Hinblick auf die Prognoseentscheidung einer nicht hinreichend gewährleisteten Verselbständigung.

Der Prüfungsauftrag an den öffentlichen Träger lautet nunmehr festzustellen, ob im Rahmen der Möglichkeiten des jungen Volljährigen die Gewährleistung einer Verselbständigung nicht (mehr) vorliegt. Ist dies der Fall, so hat der junge Volljährige einen Anspruch auf eine Leistung im Sinne des § 41 Absatz 1 n.F.. Die Anforderungen an die Prognoseentscheidung des öffentlichen Trägers sind damit im Vergleich zu § 41 Absatz 1 Satz 1 a.F. geschärft, rechtsklarer und rechtssicherer gefasst. Die Prognoseentscheidung nach Absatz 1 Satz 1 n.F., die der öffentliche Träger zu treffen hat, erfordert zukünftig nunmehr eine Gefährdungseinschätzung im Hinblick auf die Verselbständigung.

Satz 2 führt ausdrücklich eine sog. „Coming-back-Option“ ein. Um wirkungsvoller eine Hilfeleistung abzusichern und junge Menschen gelingend zu unterstützen im Hinblick auf möglichst bruch- bzw. reibungsloser Übergänge in andere Hilfesysteme oder in die Selbständigkeit, kann es für die Leistungsanspruchsberechtigung nicht auf die Frage der Dauer der Unterbrechung des Leistungsbezugs ankommen. Dies galt grundsätzlich auch schon nach alter Rechtslage, wird durch die ergänzende Einfügung des Satzes 2 in Absatz 1 aber nunmehr zweifelsfrei klargestellt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 formuliert, wie auch der § 41 Absatz 3 a.F., eine spezielle Regelung für die Nachbetreuung von Leistungsbeziehern. Diese hat zum einen den Zweck, die Wirksamkeit der bis dahin geleisteten Hilfe zu sichern und den erfolgreichen Übergang junger Menschen insbesondere aus einer stationären Hilfe in die Selbständigkeit zu gewährleisten. Zum anderen geht es aber auch um die Beratung und Organisation im Hinblick auf Anschlusshilfen, die zur Deckung neuer oder fortbestehender Bedarfe auf dem Weg in die Selbständigkeit geeignet und erforderlich sind. Diese Nachbetreuung ist von zentraler Bedeutung für die Ausgestaltung bruch- bzw. reibungsloser Übergänge in andere Hilfesysteme (Vgl. Wiesner, Hilfen für junge Volljährige. Rechtliche Ausgangssituation, 2014, S. 11).

Die Neufassung ist redaktionell bereinigt und systematisch angepasst. Als Sollverpflichtung gewährt die alte wie die neue Fassung lediglich einen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Ermessens.

Zu Nummer 8

Zu § 41 (Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen)

Die Regelung entspricht § 38 in Nummer 23 und wird begrifflich an die Abkehr vom Handlungsbild der „Hilfe“ angepasst.

In Absatz 2 Satz 1 wird der im Zuge des Zuständigkeitswechsels für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen von der Sozial- bzw. Eingliederungshilfe in die Kinder- und Jugendhilfe Wegfall des § 35a nachvollzogen und explizit die zur Abgabe einer Stellungnahme in Frage kommenden Berufsgruppen benannt.

Zu Nummer 9 (§ 45)

Zu Absatz 1

Die Änderung dient der Bereinigung von Absatz 1 in Folge der Einführung der gesetzlichen Definition des Einrichtungsbegriffs in dem neuen § 45a, auf den an dieser Stelle verwiesen wird.

Zu Absatz 2 Nummer 1

In der neuen Nummer 1 wird das Kriterium „Zuverlässigkeit des Trägers“ eingeführt. Während bisher die Prüfung zur Erteilung der Betriebserlaubnis dem Gesetzeswortlaut noch rein einrichtungsbezogen erfolgte, wird nun auch die Eignung des Trägers im Sinne seiner Zuverlässigkeit ausdrücklich als zusätzliches Kriterium zur Voraussetzung für die Erteilung in den Katalog des Absatz 2 aufgenommen. Hierdurch werden Lücken geschlossen, die dadurch entstehen konnten, dass ein unzuverlässiger Träger ein an sich beanstandungsfreies Konzept für eine Einrichtung vorgelegt hat, das den Maßgaben des Absatzes 2 a.F. entspricht, mit der Folge, dass die Betriebserlaubnis zu erteilen war. Während die persönliche Eignung der Einrichtungsleitung und des Personals über die „personellen Voraussetzungen“ weiterhin nach Nummer 1 (a.F.) abgedeckt waren, fehlte bisher ein entsprechendes Eignungskriterium für den Träger selbst.

Hierdurch konnten nicht in allen Fällen die Gefahren berücksichtigt werden, die von einem in der Vergangenheit unzuverlässigen Träger auch für diese Einrichtung und die von der Qualität der Einrichtungsführung betroffenen Kinder und Jugendlichen ausgehen. Zwar waren auch bei Mängeln, die nach einem zunächst beanstandungsfreien Konzept und einer erteilten Betriebserlaubnis auftraten, die schon bisher bestehenden aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach den Absätzen 6 und 7 gegeben; erforderlich ist jedoch zusätzlich eine stärkere Vorabkontrolle, um solchen über die Trägerprüfung vorbeugen zu können.

Der unbestimmte Rechtsbegriff der „Zuverlässigkeit“ hat sich als zentraler Begriff des Wirtschaftsverwaltungsrechts bewährt. Die Zuverlässigkeit wird bei erlaubnispflichtigen Gewerben regelmäßig vorausgesetzt (z.B. nach dem Apothekengesetz, dem Kreditwesengesetz, der Gewerbeordnung, dem Gaststättengesetz oder dem Personenbeförderungsgesetz). Wie im SGB VIII obliegt auch dort demjenigen, dessen Zuverlässigkeit gefordert wird, kraft Berufsausübung eine Verantwortung für die Personen, den er gegenüber Leistungen erbringt. Folgerichtig wird auch im SGB VIII teilweise schon jetzt die Erfüllung des Merkmals der Zuverlässigkeit des Trägers als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal für die Erteilung der Betriebserlaubnis verlangt (vgl. bspw. Verwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 11. Mai 2012 – 3 K 231/11 –, juris Rn. 47).

Nach allgemein anerkannter Definition ist zuverlässig, wer die Gewähr dafür bietet, dass er die genehmigte Tätigkeit ordnungsgemäß ausführen wird. Das Tatbestandsmerkmal erfordert eine Prognose, die gerichtlich voll überprüfbar ist. Eine langjährige Rechtsprechung unter Bildung von Fallgruppen, an die grundsätzlich auch für die Betriebserlaubnisprüfung nach dem SGB VIII angeknüpft werden kann, hat dem Zuverlässigkeitserfordernis Kontur verliehen. Insbesondere kann es an der Zuverlässigkeit fehlen, wenn der Träger aufgrund seines bisherigen Verhaltens keine Gewähr dafür bietet, dass er seinen sich aus den §§ 46 und 47 ergebenden Mitwirkungs-, Duldungs- und Meldepflichten nachkommt, Personen entgegen eines Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder erteilte Auflagen nicht erfüllt. Entfällt die erforderliche Zuverlässigkeit nach Erteilung der Betriebserlaubnis, greift das Instrumentarium des Absatz 7, da sich dieser auf die Erteilungsvoraussetzungen des Absatz 2 bezieht; die Betriebserlaubnis kann in letzter Konsequenz zurückgenommen oder widerrufen werden.

Zu Absatz 2 Nummer 2

Die neue Nummer 2 enthält zunächst die Regelung der vorherigen Nummer 1. Zusätzlich wird korrespondierend mit der neuen Nummer 1 die Trägerverantwortlichkeit stärker in den

Blick genommen und dies sprachlich klargestellt. Die Erfüllung der in Nummer 2 genannten Voraussetzungen für den Betrieb obliegt dem Träger; er hat diese laufend zu gewährleisten.

Zu Absatz 2 Nummer 4

Die sprachliche Änderung präzisiert das Erfordernis einer Möglichkeit für die Kinder und Jugendlichen, etwaige Beschwerden an Stellen außerhalb der Einrichtung selbst richten zu können. Diese Möglichkeit der Wahrnehmung von Beschwerdemöglichkeiten außerhalb der Einrichtung muss nach der Konzeption der Einrichtung gewährleistet werden und in dieser daher von Beginn an vorgesehen sein.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 1. Januar 2012 wurde in § 45 SGB VIII die Existenz von Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis normiert. Es wurde darauf verzichtet festzulegen, auf welche Art und Weise die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden muss. Es liegt deshalb eine Vielzahl von Durchführungsbeispielen vor, die von der schriftlichen anonymen Beschwerde, über „Vertrauenserzieher“ bis hin zum Einrichtungsleiter als Ansprechperson reichen. All diesen Beschwerdemöglichkeiten wohnt jedoch inne, dass die jeweiligen Ansprechpersonen innerhalb der Einrichtung oder der Trägerverantwortung verortet sind. Auch aus dem Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes ergibt sich, dass Beschwerde- und Beteiligungsverfahren in Einrichtungen zwar formal weitgehend implementiert sind, sich aber weitestgehend innerhalb der Einrichtungen abspielen (S. 123).

Unter Umständen kann dieses rein interne Beschwerdemanagement dazu führen, dass Beschwerden nicht wirksam werden bzw. durch sie benannte Missstände weder nach außen bekannt werden noch ihnen behördlicherseits begegnet werden kann.

Der Evaluationsbericht kommt zu dem Ergebnis der Notwendigkeit der Schaffung externer Stellen, die unabhängig von einrichtungsinternen Strukturen sind und an die sich Kinder und Jugendliche in Einrichtungen mit ihren Fragen, Sorgen und Nöten wenden können.

Die die Einrichtungsträger adressierende Regelung in § 45 Absatz 2 Nummer 4 umfasst ausschließlich deren Verpflichtung, einen Zugang zu externen Beschwerdemöglichkeiten zu gewährleisten, beinhaltet aber keine Pflicht zur Schaffung externer Beschwerdestellen durch die Träger. Soweit keine Ombuds- oder Schlichtungsstellen vorhanden sind, kann dieser Pflicht auch durch die Schaffung einer niedrigschwellig wahrzunehmenden Möglichkeit beispielsweise von telefonischen Einzelgesprächen mit dem zuständigen Jugendamt oder einer ähnlich geeigneten Kontaktaufnahme nach außen entsprochen werden.

Zu Absatz 3

In der neuen Nummer 3 werden weitere Kriterien aufgeführt, die der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung mit dem Antrag zu dessen Prüfung nachzuweisen hat. Der Umfang der von Trägern für jeweilige Einrichtungen anzufertigenden Aufzeichnungen war bisher nicht klar geregelt. Aufgeführt werden nun Dokumentationselemente, auf die zur Prüfung der fortbestehenden Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung erforderlichenfalls zurückgegriffen werden können muss. Diese Aufzeichnungen ermöglichen es zu ermitteln, ob sich Missstände abzeichnen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Aufrechterhaltung der notwendigen Kindeswohlleistung in der jeweiligen Einrichtung auswirken. So lässt sich aus Arbeitszeiten und Dienstplänen der Fachkräfteeinsatz nachvollziehen, aufgrund der Belegungsdocumentation kann nachvollzogen werden, ob die Einrichtung den Vorgaben entsprechend belegt oder aber überbelegt wird. Aus den Aufzeichnungen über die „wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers“ kann im Bedarfsfall abgeleitet werden, ob diese (weiterhin) eine ordnungsgemäße Führung ermöglichen oder dieser aufgrund finanzieller Engpässe, die mit qualitativen Einschnitten in der Leistungserbringung verbunden sein können, entgegenstehen. Über die Nachweispflicht in Nummer 3 wird bereits bei der Prüfung der Erteilung der Betriebserlaubnis sichergestellt, dass entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, um nötigenfalls einer Pflicht zur Vorlage der für die laufende

Prüfung nach Erteilung gemäß § 46 Absatz 1 n.F. erforderlichen Unterlagen nachkommen zu können.

Zu Absatz 4

Das Wort „Sicherung“ wird durch „Gewährleistung“ ersetzt, um einen sprachlichen Gleichlauf mit Absatz 2 Satz 1 zu bewirken. Die Streichung des Wortes „auch“ präzisiert lediglich sprachlich, dass Auflagen von dem Begriff „Nebenbestimmungen“ in Absatz 4 Satz 1 umfasst sind und diesen gegenüber kein selbstständiges rechtliches Element darstellen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 Satz 3 regelt, dass im Fall der Feststellung von Mängeln behördlicherseits Auflagen erteilt werden können, deren Erfüllung die Behebung dieser Mängel bewirken soll. Die neue Fassung bezieht sich hierbei einerseits klarstellend auf die bereits in Absatz 4 Satz 2 geregelte Befugnis der (nachträglichen) Auflagenerteilung. Zum anderen bewirkt der Bezug auf Absatz 4 Satz 2, dass die Auflagenerteilung ausdrücklich mit dem Ziel möglich ist, das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung (wieder) zu „gewährleisten“ und knüpft damit nun konsequent ebenfalls an die Erteilungsvoraussetzungen aus Absatz 2 Satz 1 an.

Zu Absatz 7

§ 45 Absatz 7 beinhaltet Sonderregeln des SGB VIII gegenüber den allgemeinen Regeln über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten nach den §§ 44 ff. SGB X. Um das Verhältnis zu diesen allgemeinen Regeln klarer zu fassen und den Anwendungsbereich dieser Sonderregeln trennscharf abzugrenzen sowie weiter zu differenzieren, ist die Einfügung der Sätze 2 und 3 erforderlich. Das Gesamtsystem des Absatzes 7 zielt darauf ab, der betriebserlaubniserteilenden Behörde das notwendige differenzierte Instrumentarium an die Hand zu geben, um sowohl konkrete Kindeswohlgefährdungen abwehren zu können (zwingende Aufhebung, Satz 1), als auch strukturellen Gefährdungen zu begegnen, die sich aus einer anfänglichen oder nachträglichen Rechtswidrigkeit der Betriebserlaubnis ergeben (Aufhebung nach Ermessen unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Auflagenerteilung, Satz 2 und 3).

Bei einer konkreten Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen und mangelnder Bereitschaft oder Fähigkeit des Trägers, diese abzuwenden, gilt weiterhin Satz 1, nach dem die Betriebserlaubnis im Sinne einer gebundenen Entscheidung aufzuheben ist.

Über Satz 2 wird klargestellt, dass eine bereits erteilte Betriebserlaubnis zurückgenommen oder widerrufen werden kann, wenn die Voraussetzungen der Erteilung nicht oder nicht mehr vorliegen. Erfasst ist hiervon zunächst die anfängliche Rechtswidrigkeit („nicht vorliegen“), bei der nach den allgemeinen Regeln eine Rücknahme nach § 45 SGB X – nur unter Berücksichtigung von Vertrauensschutz Gesichtspunkten und Ausschlussfristen – möglich ist. Die Rechtsfolge der Einschränkungen des SGB X, dass aufgrund eines Vertrauensschutzes oder Fristablaufs eine Betriebserlaubnis u.U. nicht zurückgenommen werden kann, obwohl die Voraussetzungen für die Erteilung nicht vorliegen, kann wegen Sinn und Zweck der Betriebserlaubnisprüfung im Kinder- und Jugendhilferecht nicht hingenommen werden. Die Betriebserlaubnis ist nach Absatz 2 Satz 1 zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, muss die Behörde wegen des hohen Rangs des gefährdeten Rechtsguts die Möglichkeit haben – unbeschadet von Vertrauensschutz- oder Fristenregelungen – die Betriebserlaubnis nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens aufzuheben.

Hierfür ist eine konkrete Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen in der Einrichtung nicht erforderlich. Eine strukturelle Gefährdung durch das Vorliegen der Rechtswidrigkeit, also die Nichteinhaltung der Erteilungsanforderungen aus Absatz 2, reicht auf der Tatbestandsseite aus. Durch die Neuregelung wird insoweit auch ein Streitstand beendet. Nach teilweiser Auffassung wurde für eine Aufhebung der Betriebserlaubnis nach Absatz 7 a.F. stets verlangt, dass eine konkrete Kindeswohlgefährdung i.S.d. § 1666 BGB vorliegen muss und eine strukturelle Gefährdung, die sich daraus ergibt, dass die

Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis nicht vorliegen, nicht ausreicht (Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 14. Dezember 2012 – 4 Bs 248/12 –, juris, Rn. 14 f.). Die konkrete Gefährdung setze voraus, dass aufgrund von Tatsachen im Einzelfall eine hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehe, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Kinder oder Jugendlichen Schaden nimmt. Diese Auslegung bezieht sich streng auf den Wortlaut des Absatzes 7 a.F., der nun klarstellend geändert wird.

Konsequenz dieser Auslegung ist nämlich, dass für die Aufhebung der Betriebserlaubnis eine wesentlich höhere Schwelle besteht als für deren Nichterteilung. Dies ist mit einem wirksamen Schutz der Betroffenen nicht zu vereinbaren. Einer Einrichtung, in der das Wohl der Kinder und Jugendlichen – i.S.d. Vorliegens der Erteilungsvoraussetzungen – nicht gewährleistet ist, mithin eine Betriebserlaubnis schon nicht zu erteilen wäre, muss diese auch entzogen werden können. Die die Aufhebung ermöglichende Rechtswidrigkeit wird konsequent an das Nichtvorliegen der Erteilungsvoraussetzungen (Absatz 2 Satz 1) geknüpft, somit an die mangelnde Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung.

Die Möglichkeit zur Rücknahme nach Satz 2, 1. Alternative, gilt freilich nicht uneingeschränkt. Zunächst ist bei einer möglichen Rücknahme nach Absatz 7 Satz 2 Ermessen auszuüben und dabei abzuwägen, ob die strukturelle Gefährdung dazu führt, dass die Betriebserlaubnis aufgehoben werden muss. In diesem Rahmen hat die zuständige Behörde auch zu prüfen, ob als milderer Mittel die Auflagenerteilung nach Absatz 4 Satz 2 in Betracht kommt, um dem Betriebserlaubnisinhaber die bei deren Erfüllung dann rechtmäßige Ausübung seiner Tätigkeit zu ermöglichen. Die Regelung sieht also im Hinblick auf die Rechtsposition des Erlaubnisinhabers ein auch im Einzelfall verhältnismäßiges Vorgehen der zuständigen Behörde vor.

Der Fall der nachträglichen Rechtswidrigkeit ist durch den Wortlaut „nicht mehr vorliegen“ ebenfalls erfasst. Von dieser Alternative sind sowohl tatsächliche als auch rechtliche Änderungen der Verhältnisse umfasst, denen in beiden Fällen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen effektiv begegnet werden können muss. Auch hier ist Ermessen auszuüben und vor einem möglichen Widerruf die Möglichkeit der Auflagenerteilung nach Absatz 4 Satz 2 zu berücksichtigen (s. die obigen Ausführungen zur anfänglichen Rechtswidrigkeit).

Satz 3 stellt klar, dass im Fall der Nichterfüllung von Auflagen, die der (Wieder-)Herstellung der Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung dienen sollen (Absatz 6 Satz 3 i.V.m. Absatz 4 Satz 2), die Befugnis zur Aufhebung der Betriebserlaubnis aus § 47 Absatz 1 Nummer 2 SGB X Anwendung findet und die allgemeinen Regeln insoweit nicht durch die Sonderregelungen des SGB VIII verdrängt werden.

Zu Nummer 10 (§ 45a neu)

Mit der Einführung von § 45a wird erstmals der Begriff der Einrichtung im SGB VIII weiter legaldefiniert. Das zuerst aufgeführte Kriterium „Unterkunftsgewährung“ beruht auf § 45 Absatz 1 Satz 1 a. F., in dem es mit „Unterkunft erhalten“ umschrieben ist. Gleiches gilt für die Kriterien „Betreuung“ und „ganztägig oder für einen Teil des Tages“.

Mit den Kriterien „gewisse Dauer“ und „förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel“ wird der institutionelle Charakter von Einrichtungen betont. Nur das Betreiben einer solchen Institution unter Verantwortung eines den dort tätigen Personen übergeordneten Trägers kann Gegenstand des Erlaubnisvorbehalts nach § 45 sein. Mit Übergabe an diese Institution werden die Einwirkungsmöglichkeiten der Personensorgeberechtigten verringert und das Wohl der Kinder oder Jugendlichen hängt verstärkt von deren Einbindung in die Organisation und Struktur der Einrichtung ab. Dieser Umstand wird durch das Kriterium „außerhalb ihrer Familie“ unterstrichen.

Dauerhaftigkeit, Verbindung sachlicher und personeller Mittel zu einem bestimmten Zweck (dazu s.u.) und Losgelöstheit von den konkreten Personen, die die Einrichtung in Anspruch nehmen, waren bereits Teil der Begründung zum Einrichtungsbegriff des KJHG (BT-Drs.

11/5948, S. 83 f.) und wurden seither zur Auslegung von § 45 Absatz 1 Satz 1 a.F. herangezogen. Diese Kriterien finden nun Eingang in den Gesetzeswortlaut. Mit den (neben „Unterkunftsgewährung“ und „Betreuung“) aufgeführten Kriterien „Beaufsichtigung“, „Erziehung“, „Bildung“ und „Ausbildung“ wird die Auflistung der Zwecke vervollständigt, denen eine Einrichtung im Sinne des Kinder- und Jugendhilferechts dienen kann. Hierdurch werden „Einrichtungen“, die besonderen Zwecken außerhalb des Bereiches des SGB VIII dienen und bei denen Betreuung und Unterkunft im weiteren Sinne nur untergeordnete Bedeutung haben, abgegrenzt (z.B. Krankenhäuser und Sporteinrichtungen), womit einem weiteren Klarstellungsbedarf im Gesetz Rechnung getragen wird (vgl. Mörsberger in Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage, § 45 Rn. 30).

Eine Mindestanzahl tatsächlich genutzter oder nur vorgehaltener Plätze ist kein konstitutives Merkmal; das Schutzbedürfnis der Betroffenen ist nicht von einer bestimmten (Mindest-)Platzzahl abhängig.

Mit Satz 2 wird die Abgrenzung zu Pflegeltern und Tagesmüttern getroffen, bei denen die Kinder und Jugendlichen bestimmten Personen zugeordnet sind. In einer Einrichtung wird dagegen die Erziehungsverantwortung nicht (dauerhaft) einer individuell bestimmbar Person übertragen, sondern mehreren Personen, die auch wechseln können.

Zu Nummer 11 (§ 46)

Die Prüfmöglichkeiten der erlaubniserteilenden Behörde nach Erteilung der Betriebserlaubnis werden neu strukturiert und teilweise erweitert; Prüfbefugnisse im schriftlichen Verfahren werden gesetzlich klargestellt. Dementsprechend erhält die Norm eine neue Überschrift, da sie nicht mehr ausschließlich Prüfungen vor Ort regelt.

Zu Absatz 1

Satz 3 konkretisiert die Mitwirkungspflicht des Trägers bei der Prüfung im schriftlichen Verfahren. Um der erlaubniserteilenden Behörde die Möglichkeit zu geben, die Vorgänge innerhalb der Einrichtung, sofern zweckmäßig, ohne örtliche Prüfung kontrollieren zu können, wird die verbindliche Pflicht des Trägers zur Vorlage der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen eingeführt. Hinsichtlich Art und Umfang der anzufordernden Unterlagen kann sich die prüfende Behörde insbesondere an der in § 45 Absatz 3 Nummer 3 enthaltenen Auflistung der Aufzeichnungen orientieren. Zum Zwecke der Wahrung der Verhältnismäßigkeit sollen jedoch nur diejenigen Unterlagen angefordert werden, die zur Prüfung (etwa eines Falles, der nach § 47 Absatz 2 gemeldet wird) „erforderlich“ sind, also solche, auf deren Grundlage Vorgänge überprüft werden können, die Anlass zur Prüfung gegeben haben. Regelmäßige routinemäßige Gesamtüberprüfungen sind nicht zwingend vorgesehen; umfassende Prüfungen bei Bedarf sind aber nicht ausgeschlossen. Es ist Sache der zuständigen Behörde, diesen Prüfbedarf zu ermitteln, der nicht auf „Verdachtsfälle“ begrenzt ist, sich aber auch und insbesondere bei anlasslosen Prüfungen am Verhältnismäßigkeitsmaßstab messen lassen muss.

Zu Absatz 2

Die nun in Absatz 2 verortete Regelung zu örtlichen Prüfungen wird als Teil der laufenden Prüfbefugnisse gesondert aufgeführt und klarer gefasst. Insoweit wird auch ein Streitstand beendet, der sich aus dem im engen sprachlichen Zusammenhang mit der örtlichen Prüfbefugnis aufgeführten Merkmal „nach den Erfordernissen des Einzelfalls“ in § 46 Absatz 1 Satz 1 a.F. ergab. Dies wurde teilweise so verstanden, dass eine örtliche Prüfung stets durch einen konkreten Anlass („Verdachtsfall“) gerechtfertigt sein muss. Durch Absatz 2 wird klargestellt, dass weder ein konkreter Anlass im vorgenannten Sinne noch eine Anmeldung für eine rechtmäßige örtliche Prüfung erforderlich ist. Auch das örtliche Prüfungsrecht gilt

dennoch freilich nicht uneingeschränkt und muss sich in Häufigkeit, Art und Weise als verhältnismäßig erweisen (vgl. Begründung zu Absatz 1).

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 regelt die Betretungs- und Befragungsrechte der Prüfbehörde im Rahmen einer örtlichen Prüfung, die vorher in Absatz 2 geregelt waren. Das zuvor in Absatz 2 a.F. geregelte Recht, „sich mit den Kindern und Jugendlichen in Verbindung zu setzen und die Beschäftigten zu befragen“ wird eindeutiger gefasst und erweitert. Die Prüfbehörden sind nun grundsätzlich ausdrücklich dazu berechtigt, mit den benannten Personen Einzelgespräche zu führen, mithin solche ohne die Anwesenheit eines Vertreters der Einrichtung oder des Trägers selbst. Dies bewirkt, dass die angehörten Personen sich in jedem Fall unbefangen und ohne tatsächliche oder fälschlicherweise von ihnen angenommene Einschränkungen aufgrund der Anwesenheit eines (weiteren) Mitarbeiters der Einrichtung äußern können. Hinsichtlich der Kinder und Jugendlichen ist dieses Recht der Prüfbehörde insoweit einzuschränken, als die Interessen der oder des Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen sind. Ein Einzelgespräch ohne deren bzw. dessen Einverständnis ist grundsätzlich nicht zulässig (Satz 1), es sei denn, dies ist zur Abwehr konkreter Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen notwendig (Satz 2). Auch in den Fällen, in denen erst Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen nicht gewährleistet ist, sind ausnahmsweise Einzelgespräche ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten zulässig. Die ist dann der Fall, wenn eine effektive Abwehr möglicher Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen dies erforderlich macht. Die Effektivität von Überprüfungen in reinen Verdachtsfällen (z.B. aufgrund von Hinweisen) und einer Gefahrenabwehr hängen häufig von einem gewissen Überraschungsmoment ab, welches durch vorherige Inkenntnissetzung der Personensorgeberechtigten vereitelt werden könnte. Für diese Fälle regelt Satz 3, dass eine Kenntnis der Personensorgeberechtigten von den Einzelgesprächen dann ausnahmsweise entbehrlich sein kann. Der Behörde obliegt die Prüfung, ob das Absehen von der Inkenntnissetzung im Einzelfall für eine effektive Prüfung (auch im Sinne einer Gefahrenabwehr) erforderlich ist.

Zu Nummer 12 (§ 47)

Die Meldepflichten über die in Absatz 1 a.F. aufgeführten Umstände werden insoweit erweitert, als nach dem neuen Absatz 2 nun auch die zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und solche, die die Einrichtung belegen, den überörtlichen (erlaubniserteilenden) Träger über diese Umstände zu informieren haben und umgekehrt. § 47 wird hierfür neu strukturiert; in Absatz 1 finden sich die schon zuvor bestehenden Meldepflichten des Einrichtungsträgers gegenüber dem überörtlichen (erlaubniserteilenden) Träger der öffentlichen Jugendhilfe; in Absatz 2 die gegenseitigen Meldepflichten der Behörden.

Zu Nummer 13 (§ 52)

Eine gut funktionierende Kooperation der mit jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen und/oder Straftätern befassten Stellen ist für die Umsetzung der Zielsetzungen des Achten Buches und des Jugendgerichtsgesetzes von zentraler Bedeutung. Im Achten Buch ist das Recht des jungen Menschen auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit festgeschrieben. Dem Jugendgerichtsgesetz liegt der Gedanke der Legalbewährung durch die Ausrichtung des Verfahrens am Erziehungsgedanken und die Förderung der jungen Menschen zugrunde.

Auf der Grundlage einer engen Kooperation zwischen Jugendamt und Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden können durch Abstimmung und Koordinierung der mit den jungen Menschen befassten Stellen jugendhilferechtliche Maßnahmen sowie justizielle Reaktionen passgenau auf die Situation des jugendlichen Straftäters zugeschnitten werden. Die Kenntnis der Arbeitsweisen der jeweiligen Kooperationspartner sowie ihre rechtliche Rahmung sind dabei von entscheidender Bedeutung für eine gute und intensive Zusammenarbeit.

Durch die unterschiedlichen Aufgaben und Wirkungsweisen der Jugendhilfe und der Strafverfolgungsbehörden ist jedoch in der Kooperation ein strukturelles Spannungsfeld angelegt. Die Jugendhilfe hat den sozialpädagogisch begründeten Auftrag, die Jugendlichen mit Blick auf das Kindeswohl bei dem Recht auf Förderung der Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit zu unterstützen. Die Strafverfolgungsbehörden haben nicht nur die Aufgabe, erneuten Straftaten eines Jugendlichen entgegenzuwirken. Sie müssen auch ein effektives Ermittlungsverfahren durchführen.

Das Jugendamt hat im Strafverfahren die durch das Achte Buch definierten fachlichen Aspekte zur Geltung zu bringen. Das Jugendamt ist dabei nicht Gehilfe zur Erledigung der Justizaufgaben und hat auch nicht die Aufgabe, Ermittlungen zur Strafaufklärung durchzuführen. Vielmehr kommt ihm eine eigenständige Stellung im Verfahren zu. Die Strafgerichte können ohne Mitwirkung des Jugendamts nicht über Hilfen für die Jugendlichen entscheiden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf Grundlage seiner Entscheidung erbracht wird. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Jugendliche und junge Volljährige durch ein Jugendgericht zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden (vgl. § 36a Absatz 1 Satz 1 des geltenden Rechts).

Die verschiedenen Rollenverständnisse führen in der Praxis nicht selten zu großen Hürden in der Interaktion. Verstärkt wird dieses Spannungsfeld oftmals durch einen erheblichen öffentlichen und politischen Druck von außen, der die Jugendkriminalität begleitet und nicht selten von persönlichen Vorverständnissen und Zuschreibungen geprägt ist. In der Praxis haben vor diesem Hintergrund sowohl die fallübergreifenden als auch die einzelfallbezogenen Formen der Kooperation noch erhebliches Entwicklungspotential.

Um die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Justiz zu verbessern und den konkreten Herausforderungen auf den Grund zu gehen, hat Ende des Jahres 2011 die Jugend- und Familienministerkonferenz in einem Beschluss die Arbeitsgemeinschaften der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden um Teilnahme an den Gesprächen mit dem Strafrechtsausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister gebeten, um die Durchführung von Fallkonferenzen im Kontext von Jugendstrafverfahren durch mögliche gesetzliche und andere Maßnahmen zu erörtern. Dabei sollten gesetzliche Vorgaben und der eigenständige Handlungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Beteiligungsangebote nach SGB VIII und die datenschutzrechtlichen Vorgaben nach SGB I, SGB VIII und SGB X Berücksichtigung finden.

Neben Vertreterinnen und Vertretern des Strafrechtsausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister sowie der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden nahmen an dieser Arbeitsgruppe ebenfalls Vertreterinnen und Vertreter aus sechs Landesjustizverwaltungen, des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie des Bundesministeriums der Justiz teil. Ein Vertreter des Deutschen Jugendinstituts wurde beratend hinzugezogen.

Die Arbeitsgruppe hat im August des Jahres 2012 einen abschließenden Bericht vorgelegt. Sie schlägt vor, Regelungen zu erlassen, die klarstellen, dass sowohl einzelfallbezogene Fallkonferenzen als auch fallübergreifende Konferenzen in der Jugendhilfe und in der Jugendstrafrechtspflege zulässige Maßnahmen sind. Die Arbeitsgruppe selbst konnte sich nicht auf Regelungsvorschläge einigen.

Daher haben die Jugend- und Familienministerkonferenz und die Justizministerkonferenz im Frühjahr 2013 in gleichlautenden Beschlüssen das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium der Justiz gebeten, im gemeinsamen Benehmen Vorschläge zu den von der Arbeitsgruppe befürworteten klarstellenden Regelungen im Jugendgerichtsgesetz und korrespondierend im SGB VIII als Grundlage für die Entscheidung über ein legislatives Tätigwerden vorzulegen.

Die fallübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, ist in § 81 SGB VIII abschließend geregelt. Nach § 81 Nummer 2 und Nummer 9 SGB VIII sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere zur Zusammenarbeit mit den Jugend- und Familiengerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Polizeibehörden verpflichtet.

Auch einzelfallbezogene Kooperationen sind nach geltendem Recht möglich. So regelt § 52 die Aufgaben des Jugendamtes bei der Mitwirkung im jugendstrafrechtlichen Verfahren. Mit der klarstellenden Regelung in § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 soll dem zurückhaltenden Gebrauch in der praktischen Umsetzung einzelfallbezogener Zusammenarbeit entgegen gewirkt werden.

Zu Absatz 1 Satz 1

Die Vorschrift stellt klar, dass die Mitwirkung des Jugendamtes im jugendstrafrechtlichen Verfahren in der Regel auch die Kooperation im Einzelfall mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen umfasst, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation des jungen Menschen auswirkt, wenn dies zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben notwendig ist. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften müssen dabei stets beachtet werden.

Eine einzelfallbezogene Kooperation wird vor allem dann erforderlich, wenn Straftaten häufig auftreten (Mehrfachtäter), es sich um sehr schwere Straftaten handelt oder eine Straftat gemeinsam mit anderen Auffälligkeiten, wie z.B. Schulverweigerung, Suchtproblemen oder familiären Problemen vorliegt und ein Bedarf an Beratung und Abstimmung mehrerer Stellen im Interesse des betroffenen Jugendlichen besteht.

Zu Absatz 1 Satz 2

Als eine mögliche Form der Zusammenarbeit werden gemeinsame Gremien benannt. Hierunter fallen u.a. sogenannte „Fallkonferenzen“. Hierbei kommen die unterschiedlichen beteiligten Stellen, die Jugendlichen und ihre Sorgeberechtigten bei einem formalisierten Treffen zusammen. Die Vorschrift stellt dabei klar, dass andere auf den jeweiligen Einzelfall gegebenenfalls besser angepasste Formen der Zusammenarbeit auch Anwendung finden können.

Zu Nummer 14 (§ 58a)

Zu Buchstabe a (Änderung der Überschrift)

Die vormalige „Bescheinigung“ des § 58 Absatz 2 a.F., das sogenannte „Negativ-Attest“, mit dem die mit dem Vater nicht verheiratete Mutter im Rechtsverkehr das Vorliegen ihrer Alleinsorge nachweisen kann, wird in „schriftliche Auskunft“ umbenannt.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Die Vorschrift regelt die schriftliche Auskunft über das Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister. Die schriftliche Auskunft ist der nicht mit dem Vater verheirateten Mutter auf Antrag von dem Jugendamt zu erteilen, in dessen Bereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, falls dieser nicht feststellbar ist, ihren tatsächlichen Aufenthalt hat.

Bereits nach bisheriger Rechtslage umfasst die schriftliche Auskunft nicht nur die Tatsache des Nichtvorliegens abgegebener Sorgeerklärungen. Sie weist auch aus, dass die elterliche Sorge nicht aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wurde. Mit der Ergänzung von Absatz 1 Nummer 3 werden

darüber hinaus bestimmte Sorgerechtsentscheidungen im Kontext von Kindeswohlgefährdung und Trennung (Fälle des teilweisen oder vollständigen Sorgerechtsentzugs der Mutter gemäß § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Übertragung des Sorgerechts ganz oder zum Teil allein auf den Vater gemäß § 1671 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) in das Sorgeregister eingetragen. Der Beweiswert der schriftlichen Auskunft im Rechtsverkehr nach Absatz 2 wird so erheblich erhöht. Durch die bisherige Regelung entstehende Unsicherheiten im Rechtsverkehr, die faktisch zu einer Aushebelung der tatsächlich bestehenden gemeinsamen Sorge führen können, indem der Mutter ihre tatsächlich nicht oder nicht mehr bestehende Alleinsorge bescheinigt wird, werden so verringert.

Die Aufhebung von Satz 3 ist erforderlich, da Artikel 224 § 2 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Ablauf des 19. Mai 2013 nicht mehr gültig ist und somit keine Sorgeerklärungen nach dieser Vorschrift mehr ersetzt werden.

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

„Bescheinigung“ wird in „schriftliche Auskunft“ umbenannt.

Zu Nummer 15 (§ 71)

Nach Absatz 5 bestimmt Landesrecht die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. Zur Stärkung von Privatpersonen in der Kinder- und Jugendhilfe – Leistungsberechtigten und -empfängern sowie Pflegepersonen, die im Unterscheid zu Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe nicht in berufsständige Organisationen eingebunden sind, – im Verhältnis zu öffentlichen und freien Trägern sieht die Regelung nunmehr vor, dass selbstorganisierte Zusammenschlüsse dieser Personengruppen bei der landesrechtlichen Regelung der beratenden Jugendhilfeausschussmitglieder besondere Berücksichtigung finden.

Zu Nummer 16 (§ 72a)

Zu Absatz 1 Satz 1

Der Katalog von Straftaten, die bei rechtskräftiger einschlägiger Verurteilung zu einem Ausschluss von Bewerberinnen und Bewerbern von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe führen, wird um den Straftatbestand des § 201a Absatz 3 Strafgesetzbuch (StGB) erweitert. Nach § 201a Absatz 3 StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen), der mit dem am 27. Januar 2015 in Kraft getretenen 49. Strafrechtsänderungsgesetz - Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht - neu gefasst wurde, macht sich strafbar, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat, herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.

Die durch § 201a Absatz 3 StGB unter Strafe gestellten Taten sind mit den Straftaten, die gemäß § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII bislang zu einem Tätigkeitsausschluss in Bezug auf die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führen, vergleichbar.

Kinder und Jugendliche haben das Recht, ohne Sexualisierung und Kommerzialisierung ihrer Nacktheit geschützt aufzuwachsen. Der Einbezug des § 201a Absatz 3 StGB ist zur Verwirklichung eines möglichst umfassenden Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung daher erforderlich. Denn durch die Vornahme der nach § 201a Absatz 3 StGB strafbewehrten Handlungen werden Kinder und Jugendliche zu Objekten degradiert und können zudem näher in die Gefahr konkreter sexueller Übergriffe rücken.

Die Ergänzung in § 72a Absatz 1 Satz 1 schließt damit eine bislang noch bestehende Schutzlücke.

Zu Absatz 5

Mit § 72a wurde im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes die vormals nur gegenüber beschäftigten oder vermittelten Personen bestehende Pflicht der Träger der Jugendhilfe, sich erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen, unter bestimmten Voraussetzungen auf neben- oder ehrenamtlich tätige Personen ausgeweitet.

Die Regelung des § 72a wurde im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes auf ihre Umsetzung und ihre Wirksamkeit hin überprüft.

Dabei wurden erhebliche Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung der Vorschrift sichtbar, insbesondere hinsichtlich datenschutzrechtlicher Fragen. Die Bundesregierung hat daher hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Regelungen in § 72a Absatz 5 einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf erblickt.

Die Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung der sich aus den vorgelegten Führungszeugnissen ergebenden Daten wird daher mit klaren Formulierungen neu geregelt. Im Unterschied zu § 72a Absatz 5 a.F. ist es nunmehr möglich, die Tatsache der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis zu speichern, auch wenn diese Einsichtnahme nicht zu einem Ausschluss der Person, die das erweiterte Führungszeugnis betrifft, geführt hat.

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse für neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe Tätige entsprechen damit denjenigen in § 44 Absatz 3 Sätze 4 bis 7 Asylgesetz für ehrenamtlich in Aufnahmeeinrichtungen Tätige.

Die Ausweitung der bislang dreimonatigen Sperrfrist auf eine sechsmonatige Speicherfrist (analog § 44 Absatz 3 Satz 8 Asylgesetz) ist erforderlich, um auch neben- und ehrenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendhilfe eine vorübergehende Unterbrechung und anschließend voraussetzungslose Wiederaufnahme der Tätigkeit zu ermöglichen.

Die praktische Handhabbarkeit der Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse wird durch § 72a Absatz 5 n.F. hinsichtlich der Datenschutzanforderungen dahingehend verbessert, dass künftig die Tatsache der Einsichtnahme, auch wenn sie nicht zum Ausschluss führt, zulässigerweise veraktet werden darf.

Zu Nummer 17 (§ 83)

Zu § 83 (Überschrift)

Mit der Ergänzung der Überschrift wird der erweiterten Sachverständigenberatung im Rahmen der Aufgaben des Bundes im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe Rechnung getragen.

Zu Nummer 18 (§ 94)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Bisher wurde nur der Elternteil, der das Kindergeld für einen jungen Menschen bezog, zu einem Kostenbeitrag in Höhe des Kindergelds herangezogen, sofern Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht wurden. In Einzelfällen beziehen junge Menschen das Kindergeld selbst. Mit der neuen Regelung werden auch junge Menschen, wenn sie das Kindergeld selbst beziehen, zu einem Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes herangezogen.

Zu Buchstabe b (Absatz 6)

Nach bisheriger Rechtslage wurden junge Menschen für stationäre Leistungen zu einem Kostenbeitrag in Höhe von 75 % ihres Einkommens herangezogen. Die Jugendämter konnten im Rahmen ihres Ermessens ganz oder teilweise davon abweichen, wenn das Einkommen aus einer ehrenamtlichen oder vergleichbaren Erwerbstätigkeit stammte. Grund für die Ermessensregelung war, dass es Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist, junge Menschen in die Gesellschaft zu integrieren und sie zu einem eigenständigen, selbstverantwortlichen Leben zu erziehen und zu motivieren. Diesem Auftrag widerspricht es, wenn jungen Menschen die (ggf. ohnehin geringe) finanzielle Anerkennung für ihr besonderes gesellschaftliches Engagement genommen wird.

Diese bisherige Ausnahmeregelung zur Kostenheranziehung von jungen Menschen reichte nicht aus, um dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe umfassend Rechnung zu tragen. Auch mit anderen als ehrenamtlichen oder vergleichbaren Tätigkeiten lernen junge Menschen, Eigenverantwortung für sich und die eigene Zukunft zu übernehmen. Dazu gehören kleine Jobs wie Zeitungsausstragen oder Ferienjobs, um sich Geld für den Führerschein zu verdienen, aber auch der Beginn einer Ausbildung als wichtiger Schritt in die Selbständigkeit. Die Kostenheranziehung soll der Motivation junger Menschen, eine solche Tätigkeit zu beginnen, nicht entgegenstehen.

Mit der neuen Regelung wird diesem Umstand Rechnung getragen. Die Ermessensentscheidung der Jugendämter wird aufgehoben. Stattdessen wird die Kostenheranziehung von 75 % auf 50 % verringert. Zudem werden bestimmte kleinere Beträge des Einkommens aus Schülerjobs, Praktika und Ferienjobs von der Kostenheranziehung ausgenommen. Das gleiche gilt für 150 Euro einer Ausbildungsvergütung im Monat.

Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 2)

Die Vorschrift umschreibt den Kreis der am Netzwerk im Kinderschutz zu beteiligenden Institutionen. Dieser Kreis wird um die Mehrgenerationenhäuser ergänzt.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Im Sinne eines wirksamen Kinderschutzes sind die rechtlichen Bedingungen so auszugestalten, dass Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger, die zum Schutze des Kindes oder Jugendlichen eine Mitteilung an das Jugendamt für erforderlich halten, nicht allein aufgrund ihrer Schweigepflichten davon abgehalten werden, dies zu tun. Die Neufassung der Regelung betont die Offenbarungsrechte der Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger klarer und ist so systematisch rechtssicher ausgestaltet. Inhaltlich sind damit jedoch keine Änderungen verbunden.

Zu Absatz 1

Die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes hat aufgezeigt, dass die Vorschrift grundsätzlich gemäß ihrer Zielsetzung wirkt (Bericht der Bundesregierung, Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, 2015, S. 85 ff (89)). Im Hinblick auf die mangelnde Verständlichkeit der sog. Befugnisnorm hat sie hingegen auf einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf hingewiesen (ebenda).

Rechtsunsicherheiten und -unklarheiten für Berufsheimnisträger bergen die Gefahr, dass Berufsheimnisträger, z.B. der Arzt, im Zweifelsfall eher keine Meldung macht. Somit hindert das geltende – für rechtsunsicher befundene – Recht einen möglichst wirksamen Kinderschutz. Entsprechend ist Absatz 1 nunmehr auch für den juristischen Laien klarer und eindeutiger als Offenbarungsrecht für Berufsheimnisträger gefasst. Diese klare und eindeutige Formulierung der Norm, die auch für die Normadressaten einfach zu verstehen ist, gewährleistet ihre Akzeptanz und Umsetzung.

Selbstverständlich bleibt das Merkmal der „Erforderlichkeit“ zur Gefahrenabwendung als Voraussetzung einer Befugnis zur Meldung an das Jugendamt als Hürde bestehen.

Zu Absatz 2

Absatz sichert ein fachliches Vorgehen ab und gewährleistet somit, dass das Verfahren den wirksamen Schutz des Kindes nicht in Frage stellt. Dieses Verfahren ist dann anzuwenden, wenn es sachgerecht ist – also wenn es überhaupt geeignet sein kann, die Gefährdung nach Absatz 1 abzuwenden.

Zu Absatz 3

Der Absatz 3 entspricht dem Absatz 2 a.F. Der Absatz 3 a.F. ist hingegen aus redaktionellen und systematischen Gründen entfallen. Sein Regelungsgehalt ist nunmehr in den Absätzen 1 und 2 verankert.

Zu Absatz 4

Die Regelung befugt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Stellen, die dem Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I unterliegen, die nicht zugleich unter den Katalog des Absatzes 1 fallen und denen im Rahmen ihrer Berufsausübung Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines

Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, zur Übermittlung von den zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten an das Jugendamt. Durch die Bezugnahme auf Absatz 3 besteht auch für die Personen nach Absatz 4 ein Beratungsanspruch gegenüber dem Jugendamt zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung.

Normadressaten sind beispielsweise Beschäftigte der Sozialversicherungsträger, Job Center oder auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauptzollämter, die gemäß § 66 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) i.V.m. §§ 4, 5 Verwaltungsverfahrensgesetz die nichtsteuerlichen, öffentlich-rechtlichen Geldforderungen der bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts wie der Bundesagentur für Arbeit und der gesetzlichen Krankenkassen vollstrecken. Im Rahmen der Durchführung u.a. solcher Vollstreckungsmaßnahmen können u.a. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauptzollämter Hinweise auf mögliche Gefährdungen des Kindeswohls durch Vollstreckungsschuldner oder sonstige Personensorgeberechtigte erlangen. Bei der Vollstreckung auf der Grundlage des § 66 SGB X sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauptzollämter zur Wahrung des Sozialgeheimnisses nach § 35 Erstes Sozialgesetzbuch verpflichtet. Nach den Regelungen der §§ 68 bis 73 a.F. SGB X war bisher die Übermittlung von Daten an das Jugendamt nicht zulässig.

Um einen möglichst lückenlosen Schutz von Kindern und Jugendlichen zu befördern, werden die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nunmehr zur Datenübermittlung an das Jugendamt befugt. Das Interesse der betroffenen Personen (Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigte) am Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte sowie Vertrauensschutzaspekte finden durch das Erfordernis der „gewichtigen Anhaltspunkte“ und durch die Beschränkung auf die „zur Abwendung der Gefährdung des Kindeswohls voraussichtlich erforderlichen Daten“ Berücksichtigung.

Zudem ist in Absatz 4 Satz 1, Halbsatz 2 (entsprechend Absatz 1 Satz 2) ebenfalls das Regelerfordernis eines Hinweises an die Betroffenen vor Datenübermittlung an das Jugendamt vorgesehen. Denn auch die Neuregelung richtet sich an Personen, denen die Betroffenen in der Regel mit Vertrauen begegnen (z.B. Beschäftigte der Sozialversicherungsträger, Job Center etc.). Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in staatliches Handeln ist in jedem Fall schützenswert. Bei Datenübermittlung ohne vorherigen Hinweis bestünde die Gefahr, dass allein diese Tatsache das zukünftige Verhältnis der Betroffenen zum Jugendamt belasten und die Bereitschaft zur Annahme von Leistungsangeboten sinken könnte.

Die Hinweispflicht, die vorab zu erfolgen hat, entfällt, sofern durch den Hinweis der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt würde.